

Schriftliche Anfrage

von Bruno Amacker (SVP)

Am Wochenende wurden in 2 Tanzlokalen der Stadt Zürich polizeiliche Grosskontrollen durchgeführt. Dabei war offenbar - wie schon früher - auch ein Kamera-/Reporterteam einer Fernsehstationen dabei.

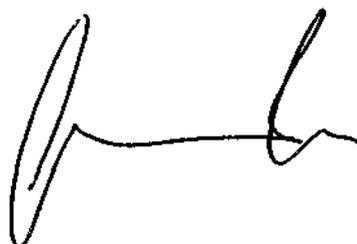
1. Waren die Medienberichterstatter zufällig am Ort der Kontrollen oder wurden sie vorgängig polizeilicherseits orientiert? Falls letzteres der Fall war: Weshalb wurde in welcher Form wie weit orientiert? Nach welchen Kriterien wurden die auserwählten Medienunternehmen selektioniert? Wieso wurden nicht auch noch weitere Medienunternehmen orientiert?
2. Grundsätzlich untersteht die gesamte polizeiliche Tätigkeit, wie auch die gesamte übrige Verwaltungstätigkeit, dem Amtsgeheimnis. Wie beurteilt der Stadtrat die Aufnahme und Ausstrahlung einer polizeilichen Grosskontrolle im Lichte des Amtsgeheimnisses sowie des straf- und zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes der anwesenden und sonst beteiligten Personen, wie etwa Eigentümer, Betreiber, Mitarbeiter, Gäste und zufällig anwesende Besucher des Tatorts (Art. 173 ff. StGB und Art. 28 ZGB)?
3. Wo zieht der Stadtrat bei seiner Informationspolitik, insbesondere beim Polizeidepartement, die Grenze zwischen berechtigtem öffentlichem Interesse (im juristischen Sinne) und blosser Interesse der Öffentlichkeit, sprich Befriedigung von Neugier und Sensationslust?
4. Welches öffentliche Interesse besteht an der Ausstrahlung einer polizeilichen Grosskontrolle an einer für Dritte individualisierbaren Örtlichkeit mit der Gefahr, dass auch Menschen in für Dritte erkennbarer Weise veröffentlicht werden? Falls ein solches bejaht wird (diesfalls bitte begründen): Wäre einem allfälligen öffentlichen Interesse nicht durch eine einfache Pressemeldung ohne Angabe der Örtlichkeiten Genüge getan? Wozu noch die Action-Bilder?
5. Gemäss Medienberichten soll unlängst ein national bekannter Politiker bei der Stadtpolizei beantragt haben, von einem Polizeifahrzeug unter Blaulicht und Martinshorn als Redner an eine private Feier gefahren zu werden. Diesem Wunsch habe die Polizei nicht entsprochen, stattdessen soll ihm ein Transfer mit einem normalen Polizeifahrzeug angeboten worden sein. Über den weiteren Verlauf gibt es zwei verschiedene Sachverhaltsdarstellungen: Die eine, wonach der Festredner die Polizisten mit „Duble“ beschimpft habe, andererseits diejenige, wonach die erstere Sachverhaltsdarstellung unzutreffend sei und als solche aber trotzdem Eingang in das Wachjournal gefunden habe. Weil diese Angelegenheit an die Öffentlichkeit gelangte, wurde ein Verfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung angestrengt und mit dem Festredner in der Sache Stillschweigen vereinbart.

Vor dem Hintergrund dieser zweiten Geschichte stellen sich auch noch die folgenden Fragen:

6. Wer entscheidet auf Grund welcher Kriterien, ob die Orientierung der Öffentlichkeit über polizeiliche Vorgänge eine Amtsgeheimnisverletzung darstellt, oder im öffentlichen Interesse erfolgt?
7. In welchen Fällen wird die Frage, ob etwas der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird oder nicht, mit den Betroffenen verhandelt? Welche Verhandlungsrichtlinien bestehen? Wieso werden nicht alle gleich behandelt? Welches Verhandlungsangebot wurde den Betroffenen des ersten Beispiels gemacht?
8. Gilt das Stillschweigen dauernd oder nur bis zur rechtskräftigen Erledigung der angestregten Verfahren? Falls dieses dauernd gelten sollte: Wie beurteilt die Stadtpolizei beim vereinbarten Stillschweigen die Gefahr, dass, im Falle sich die Sachverhaltsdarstellung des Festredners als unzutreffend erweisen würde, die beteiligten und betroffenen Polizisten nicht öffentlich rehabilitiert würden? Welche Interessen werden hier wie gegeneinander abgewägt?
9. Mit welcher Begründung wird das öffentliche Interesse auf Information im zweiten Fall verneint, nachdem es sich beim betroffenen um eine Person des öffentlichen Interesses handelt und nicht nur um eine Person, welche die Öffentlichkeit interessiert?

Obwohl mit der Eingangsfrage kein Zusammenhang besteht, wird zusätzlich auch noch um die Beantwortung der folgenden Fragen aus dem zweiten Beispiel gebeten:

10. In welchen Fällen werden reine Personentransporte, wie beispielsweise der Transport von Spezialisten an einen Tatort, als dringliche Dienstfahrten der Polizei angeordnet?
11. In welchen Fällen führt die Polizei Personentransporte in Form von nicht dringlichen Dienstfahrten, sogenannte Taxifahrten, aus? Wo sind diese geregelt, wer kommt finanziell dafür auf und wer hat darauf Anspruch? Falls kein Anspruch besteht: Von wes' Gnade hängt ein solches Angebot ab?

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by a horizontal line and a final flourish.